

Gilt LkSG für Factoring und Leasing?

Fallen **Factoringinstitute** und **Leasinginstitute** unter das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)?

Hierzu hat das *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle* Stellung genommen.

Laut BAFA gilt für **Factoring**:

"In Bezug auf Factoringgeschäfte gilt mit Blick auf die Einordnung als Beschaffungsvorgänge in der Lieferkette eines Instituts Folgendes: Der die Rechte aus der Forderung abtretende Forderungsgläubiger erfüllt nicht den Tatbestand eines Zulieferers und ist nicht Teil der für die Sorgfaltspflichten relevanten Lieferkette. Ähnliches gilt auch beim sog. Reverse Factoring: Der Schuldner ist als Kunde des Reverse Factoring-Geschäfts nicht Teil der Lieferkette des Instituts, ebenso wenig erbringt der Forderungsgläubiger eine Dienstleistung gegenüber dem Institut oder liefert eine Ware an dieses."

Laut BAFA gilt für **Leasing**:

"Hinsichtlich von Leasinggeschäften ist zu beachten, dass bei Leasing grundsätzlich zwei Vertragsbeziehungen bestehen: Ein Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Leasinggesellschaft und ein Leasingvertrag zwischen Leasinggesellschaft und Leasingnehmer. Der Verkäufer des Leasinggegenstandes ist (unmittelbarer) Zulieferer gegenüber der Leasinggesellschaft bzw. dem Institut und Bestandteil ihrer bzw. seiner Lieferkette, soweit es sich dabei um eine andere Person handelt. Dies gilt auch für Institute, die als Leasinggesellschaft in der zuvor dargestellten Form agieren. Die Vertragsbeziehung zwischen Leasinggesellschaft und Leasingnehmer ist kein Bestandteil der Lieferkette der Leasinggesellschaft."